

B. Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Förderung von zentralen investiven Maßnahmen der Vereine (Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen)

III. Förderung von kreislichen Schwerpunkten

1. Förderung des Kreissportbundes Greiz e.V.
2. Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung
3. Förderung der Betreuung von talentierten Kindern und Jugendlichen in Talentförderzentren des Landkreises Greiz
4. Ehrengaben des Landkreises Greiz zu Vereinsjubiläen
5. Förderung der Teilnahme an Meisterschaften
6. Meisterehrungen
7. Zuschüsse zur Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft der Sportvereine

IV. Förderung in besonderen Fällen

V. Kreisveranstaltungen

Anlagen: Fördermittelantrag

Verwendungsnachweis

I. Allgemeine Bestimmungen

Jede Förderung bedarf eines schriftlichen Antrages. Alle Anträge auf Sportförderung sind an das Landratsamt des Landkreises Greiz (Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport), Dr.-Rathenau-Platz 11, zu richten und werden von diesem bearbeitet. Die Vergabe von Fördermitteln bis 500,- DM (250,- €) kann durch das Fachamt erfolgen. Der für den Sport zuständige Ausschuss des Kreistages ist darüber in Kenntnis zu setzen. Fördermittel über 500,- DM (250,- €) werden durch den für den Sport zuständige Ausschuss des Kreistages Greiz vergeben.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes.

Bei nachgewiesenem Mißbrauch der Fördermaßnahmen durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Antragstellung und/ oder Verwendung kann ein Ausschluss von der Gewährung der Fördermittel für einen bestimmten Zeitraum erfolgen, der vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport festzulegen ist. Daneben können auf der Grundlage der §§ 49, 49a Thür. VwVfG Widerruf und Erstattung der ausgezahlten Fördermittel angeordnet werden.

1. Bereitstellung von Sportfördermitteln

Der Landkreis Greiz stellt in seinem Haushaltsplan Sportfördermittel zur Verfügung. Er fördert Sport und Spiel nach Maßgabe des Haushaltes. Sportfördermittel sind zweckgebunden einzusetzen. Die Fördermittel betrachtet der Landkreis Greiz als besondere Verpflichtung entsprechend dem Thüringer Sportfördergesetz. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

2. Förderungsberechtigung

Als förderungswürdig werden in der Regel anerkannte gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis Greiz haben und allen Bürgern offen sind, anerkannt, die

- im Vereinsregister des Amtsgerichtes Greiz oder Amtsgerichtes Gera eingetragen sind,
- die Mitglied im Landessportbund Thüringen und dem Kreissportbund Greiz sein sollten, ohne dass hieraus die zwingende Pflicht zur Mitgliedschaft abgeleitet wird,
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben,
- zur Zeit der Antragstellung mindestens ein viertel Jahr bestehen.

3. Finanzierung

Grundsätzlich werden Zuschüsse nur gewährt, wenn feststeht, dass:

- der Landkreis förderberechtigt ist, weil sich der Förderzweck auf Aufgaben richtet, die der Landkreis nach ThürKO und ThürSportFG erfüllen darf,
- die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen werden kann,
- die Eigenleistungen des Antragstellers im Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu dem beantragten Zuschuss stehen,
- weitere Zuschussquellen (Bund, Land, Kommunen) voll in Anspruch genommen werden,
- der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat.

4. Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung, Verzinsung

- 4.1 Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Zuwendungen nicht oder nicht für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden.
- 4.2 Soweit ein Zuwendungsbescheid widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruches geführt haben.
- 4.3 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit sechs von Hundert für das Jahr zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden.

II. Förderung von zentralen investiven Maßnahmen der Vereine (Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen)

Investive Maßnahmen sind:

Neubauten, Ersatzbauten, Erweiterungsbauten, Aus- und Umbauten, Modernisierung und Sanierung sowie im Einzelfall Energiesparmaßnahmen.

1. Gegenstand der Förderung

- Außensportanlagen (Sportplätze, Freibäder etc.)
- überdachte Sportanlagen (Hallenbäder, Turn- und Sporthallen)
- Anlagen für besondere Sportarten

2. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Sportstätte ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dient oder gewerbsmäßig betrieben wird,
- Maßnahmen bereits vor Stellung des Antrags auf Gewährung der Zuwendung ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde begonnen worden sind.

3. Antragstellung

Folgende Angaben sind notwendig:

- a) Eine kurze Beschreibung der Maßnahme mit Begründung
- b) Eine Kostenschätzung nach DIN 276, bei kleineren Vorhaben (bis 50.000,- DM) (25.000 €)
Kostenangebote
- c) Bauzeitplan
- d) Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug bzw. Pacht- oder Mietvertrag

Bei der Beantragung der investiven Maßnahmen sind die jeweils zutreffenden Formulare des Landes Thüringen zur Sportstättenförderung zu verwenden. Sie können beim Landratsamt Greiz, Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport, Dr.- Rathenau –Platz 11, 07973 Greiz, abgefordert werden.

Die Maßnahme wird chronologisch in eine Liste über die Förderung des Sportstättenbaus beim Kreis aufgenommen. Die Einordnung der Maßnahme in eine Dringlichkeitsliste des Kreises für den Sportstättenbau wird auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus durch die Kreisverwaltung jährlich vorgenommen und dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages zur Kenntnisnahme vorgelegt. Diese Dringlichkeitsliste wird dem Land Thüringen bis zum 01.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr übergeben.

4. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt und berücksichtigt insbesondere die Landesförderung. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz entscheidet über die Bereitstellung der Zuwendung. Sie beträgt in der Regel bis zu 20% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten (Regelfördersatz).

Bei überregional bedeutsamen Vorhaben, an denen ein besonderes Kreisinteresse besteht, kann der Förderhöchstsatz bis zu 30% der zuwendungsfähigen anerkannten Kosten betragen.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von den Antragstellern erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Sie sollen 30 von 100 der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung vom bauleitenden Architekten oder einem anderen Bausachverständigen nachzuweisen.

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

- der Erwerb des Baugrundstückes und die Erschließungskosten außerhalb des Geländes der Anlage,
- die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
- Ausgaben für die Erstellung von Parkplätzen,
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist.

5. Termin des Antragschlusses für die Förderung folgender Baumaßnahmen

Für Freianlagen, für Hochbauten und für Reparaturen an Freianlagen und Hochbauten muss jeweils bis zum 15. August eines jeden Jahres für das Folgejahr die Anmeldung bei der unter I. genannten Stelle abgegeben werden.

6. Verwendung/Verwendungsnachweis

Die erhaltenen Mittel können bis zu einem Jahr ab Bewilligung für den genannten Verwendungszweck verwendet werden. Es muss innerhalb von zwei Monaten nach Zuwendung mit dem Bauvorhaben begonnen werden.

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes in einem vom Fördermittelempfänger rechtswirksam unterschriebenen Verwendungsnachweis vorzulegen. Ihm ist ein Sachstandsbericht beizufügen.

Der Nachweis muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen.

Bei investiven Maßnahmen, die durch das Land Thüringen gefördert wurden, sind die Formulare des Landes Thüringen zum Verwendungsnachweis zu nutzen und werden vom Landratsamt Greiz anerkannt. Das Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

III. Förderung von kreislichen Schwerpunkten

1. Förderung des Kreissportbundes Greiz e.V.

Der Kreissportbund erhält jährlich nach Maßgabe des Haushaltes auf der Grundlage einer Verwaltungs- und Leistungsvereinbarung für satzungsgemäße Aufgaben, welche gleichzeitig zu den Aufgaben des Landkreises zählen, wie zum Beispiel die Jugendförderung, finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden durch den Kreissportbund eigenverantwortlich vergeben.

Als Verwaltungskostenzuschuss sowie für die Vereinsberatung werden jährlich durch den Landkreis Greiz Zuschüsse an den Kreissportbund Greiz geleistet.

Weiterhin werden für die Aufgaben des Kreissportbundes Greiz im Landessportbund Thüringen (LSB Thüringen) Zuwendungen gewährt.

Das sind Mittel:

- a) für überörtliche Veranstaltungen des Kreissportbundes (z.B. Sportveranstaltungen, Ball des Sports, Seminare zur Vereinsführung Steuerrecht und Versicherungswesen)
- b) für Aktivitäten im Bereich des Kinder- und Jugendsports, Lehrgänge in den einzelnen Fachverbänden und Auslagenersatz für die Sportabzeichenprüfung

Antragstellung:

Anträge der Vereine werden an den Kreissportbund Greiz gestellt. Er erlässt eine eigene Zuwendungsordnung.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis gegenüber dem Landkreis Greiz ist durch den Kreissportbund Greiz innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen.

2. Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung

- Der Landkreis unterstützt den Ausrichter bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung.
- Zuwendungsfähig ist die Durchführung von Kreis-, Bezirks-, Regional-, Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften und internationalen Veranstaltungen sowie Länderkämpfen oder Sportveranstaltungen, die eine überregionale Bedeutung besitzen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung. Zu den Kosten für nationale und internationale Veranstaltungen kann der Kreis eine Ausfallgarantie gewähren. Die Gewährung der Ausfallgarantie setzt voraus, dass sich der Veranstalter mit einem angemessenen Beitrag an der Veranstaltung beteiligt. Die Ausfallgarantie beläuft sich auf höchstens 5.000,- DM (2.500 €).
- Diesbezügliche Anträge sind in der Regel bis zum 31.03. des Kalenderjahres, mindestens aber 6 Wochen vor der Veranstaltung bei der unter I. genannten Stelle einzureichen.
Durch den Antrag ist die Art und der Umfang der Veranstaltung darzustellen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzplan unter Darlegung der Ausgaben und Einnahmen beizufügen.
- Verwendungsnachweis:
Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme in Form von quittierten Rechnungen zu erbringen. Der Nachweis muss dabei im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen.

3. Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz

In den Talentförderzentren als Strukturelement für den späteren Einstieg in ein langfristiges leistungsorientiertes Training, aber auch in den Landesstützpunkten/ -zentren, vorrangig in Sportarten mit einer starken quantitativen vereinsübergreifenden Frequentierung, ist der Talentfördersport auf eine qualitativ engagierte und fachlich kompetente Arbeit von Trainern/ Übungsleitern angewiesen. Ohne deren Einsatz ist eine kontinuierliche und effektive Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen nicht möglich. Im Sinne des Erhaltes und des weiteren Ausbaues des Systems des Talentfördersports und des derzeitigen Leistungsvermögens der Sportvereine des Landkreises Greiz ist es das Ziel, für ausgewählte Sportarten mit Mitteln des Landkreises Greiz und anderen Zuwendungsgebern Übungsleiter und Trainer in den Kreisfachausschüssen oder Sportvereinen zu beschäftigen.

Voraussetzung sowie Kriterien für eine finanzielle Unterstützung sind:

- Olympische Sportarten, in denen gegenwärtig Sportler des Landkreises ausgezeichnete Leistungen bei Meisterschaften auf unterschiedlicher Ebene erbringen
 - Sportarten, die entsprechend den Kriterien des Landkreises Greiz anerkannt sind, in einem kreislichen Talentförderzentrum trainiert zu werden
 - Sportarten, die nach Einschätzung des Kreissportbundes Greiz als regional bedeutsam anzusehen sind
 - Sportarten mit einer großen Verbreitung im Landkreis Greiz und der Möglichkeit einer weiteren spezifischen Ausbildung an einem Landesleistungszentrum oder Stützpunkt des jeweiligen Landesfachverbandes
 - Spezifik der Sportart hinsichtlich der zeitlichen Ausübung des Trainings unter Berücksichtigung von Sicherheitsfragen (z.B. Radsport)
- Der Antrag ist bis zum 30.10. eines Jahres an den Kreissportbund Greiz zu richten, wenn eine Förderung im Folgejahr erfolgen soll.
 - Dem Antrag ist eine Konzeption zur Förderung von talentierten Kindern und Jugendlichen durch den jeweiligen Kreisfachausschuss oder bei Sportarten, die durch keinen Kreisfachausschuss vertreten sind, durch den Sportverein, beizufügen. Weiterhin ist mit dem Antrag ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, woraus die Gesamtfinanzierung ersichtlich wird. Weitere Zuwendungsgeber sind dabei zu benennen.
 - Durch den Kreissportbund Greiz wird der jeweilige Antrag mit einer sportfachlichen Stellungnahme bis zum 31.01. des Jahres, in dem die Förderung erfolgen soll, bei der unter I. genannten Stelle eingereicht.
 - Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport entscheidet nach einer gemeinsamen Beratung mit dem Kreissportbund Greiz über die vorliegenden Anträge, sobald die notwendigen Haushaltsmittel des Landkreises Greiz zur Verfügung stehen.
 - Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Qualität und Quantität der Betreuung der Kinder und Jugendlichen, der Gesamtkosten der Maßnahme sowie nach der Art und Weise des Anstellungsverhältnisses des Übungsleiters/ Trainers beim Antragsteller.

- Verwendungsnachweis:
Der Verwendungsnachweis ist bis zum 01. März des Folgejahres, für welches die Zuwendung gewährt worden ist, zu erbringen. Der Nachweis muss dabei im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahmen erfolgen. Es ist ein Sachbericht über die erreichten Ergebnisse beizufügen.

4. Ehrenangaben des Landkreises Greiz zu Vereinsjubiläen

- Sportvereine des Landkreises Greiz, die auf ein langjähriges Bestehen zurückblicken können, können in Anerkennung ihrer sportlichen Arbeit und in Abhängigkeit von ihren derzeitigen Aktivitäten Zuwendungen erhalten. Der Antrag ist unter Beifügung von Unterlagen, welchen die Bestandsdauer des Vereins einschließlich Gründungsjahr ersichtlich ist, schriftlich einzureichen.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt beim:

25. Gründungsfest	200,- DM (100,- €),
50. Gründungsfest	400,- DM (200,- €),
75. Gründungsfest	600,- DM (300,- €),
100. Gründungsfest	750,- DM (400,- €),
125. und für alle 25 Jahre folgenden Gründungsfeste	1000,- DM (500,- €)

- Diesbezügliche Anträge sind bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres bei der unter I. genannten Stelle einzureichen. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

5. Förderung der Teilnahme an Meisterschaften im Kinder- und Jugendbereich

- Zur Förderung des Wettkampf- und Spielbetriebes können Sportvereinen, aus denen sich Einzelsportler, Kinder und Jugendliche, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Teilnahme an Thüringischen Meisterschaften und Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben, Kreiszuwendungen zu den Fahrtkosten gewährt werden.
Für Meisterschaften mit landesübergreifendem Charakter gilt das, wenn sie Qualifikationen für die Deutsche Meisterschaften sind.
- Grundlage für die Berechnung der Rückerstattung sind die tatsächlichen Fahrtkosten für Bus oder Bahn (2.Klasse) bzw. bei Verwendung eines privaten Kfz eine Wegstreckenentschädigung. Diese beträgt beim PKW 0,38 DM (0,19 €) pro Kilometer und 0,04 DM (0,02 €) Mitnahmeentschädigung pro Person und Kilometer. Beim Einsatz eines Motorrades beträgt die Wegstreckentschädigung 0,28 DM (0,14 €) pro Kilometer.
Ist für eine Teilnahme an einer Meisterschaft die Mitnahme großräumiger Sportgeräte mit einem Gewicht über 1000 kg notwendig, so wird dies ebenfalls mit 0,04 DM (0,02 €) pro Kilometer anerkannt.
- Die Höhe der Zuwendungen kann bis zu 25% (bei Thüringischen Meisterschaften, Meisterschaften mit landesübergreifendem Charakter, wenn sie Qualifikationen für Deutsche Meisterschaften sind) oder bis zu 40% bei Deutschen Meisterschaften der zuwendungsfähigen Kosten betragen und werden nur dann bewilligt, wenn sich die Sitzgemeinde und der Verein ebenfalls daran finanziell beteiligen.

- Diesbezügliche Anträge sind spätestens einen Monat nach Abschluss der Meisterschaftsserie bei der unter I. genannten Stelle einzureichen.
Dem Antrag ist eine Fahrpreis- oder eine Kostenbescheinigung sowie eine Namensliste mit Angabe des Alters der Kinder/ Jugendlichen beizufügen
- Verwendungsnachweis:
Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme (in Form der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter, jeweiligen Landesfachverband oder Protokollauszug der Teilnehmer-/Ergebnisliste) zu erbringen.

6. Meisterehrungen

Alljährlich werden alle Einzelsportler und Mannschaftssieger geehrt, die für einen im Kreis Greiz ansässigen Verein gestartet sind, ihren Wohnsitz im Landkreis Greiz haben und bei Meisterschafts-Wettkämpfen eines Spitzenverbandes des Deutschen Sportbundes bzw. eines einem solchen Spitzenverband zugehörigen Landesverband eine Meisterschaft erringen konnten.

Darunter fallen auch die Meister des Behindertensportes.

Einen Sportpreis können je nach Meisterschaft erhalten:

- Einzelsportler:

Alle 1. Sieger einer Thüringer Meisterschaft i. H. v. 50,- DM (25,- €)

Alle 1. Sieger einer überregionalen Meisterschaft i. H. v. 75,- DM (40,- €)

(z.B. Mitteldeutsche - oder Süddeutsche Meisterschaften.

Diese Ehrungen erhalten ausschließlich Sportler, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für alle 1. bis 3. Sieger einer Deutschen Meisterschaft, für alle

1. bis 5. Sieger einer Europameisterschaft und für alle 1. bis 8. Sieger

einer Weltmeisterschaft oder Olympiade stiftet der Landkreis eine Ehrengabe, deren Höhe gesondert festgelegt wird.

- Mannschaftssportler:

Für Mannschaftssieger können in Anlehnung an die Ehrung der Einzelsportler Mannschaftspreise oder Einzelpreise gegeben werden. Die Höhe des Preises wird jeweils unter Berücksichtigung der Zahl der Mannschaft und der Sportler, die an den Meisterschaften teilgenommen und eine Meisterschaft errungen haben, festgelegt.

Als Meister gelten ferner die Erstplatzierten der Punktspiele, wenn die Ligaeinteilung mit der oben genannten Meisterschaft identisch ist.

- Diesbezügliche Anträge sind unmittelbar nach der erlangten Meisterschaft bei der unter I. genannten Stelle einzureichen.
Dem Antrag ist eine Kopie der Meisterschaftsurkunde oder die Bestätigung über die Meisterschaft durch den Sportfachverband beizufügen.
- Verwendungsnachweis: Der Verwendungsnachweis ist in Form einer Quittung (Unterschrift des Sportlers über den Erhalt des Sportpreises) innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Bewilligungsbescheides zu erbringen.

7. Zuwendungen zur Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen

7.1 Begriffsbestimmung:

Talentförderzentren sind vom Landkreis im Einvernehmen mit dem Kreissportbund Greiz e.V. und dem zuständigen Landesfachverband auf Antrag der Kreisfachausschüsse oder bestimmter Vereine festgelegte anerkannte Sportstätten (einschließlich Versorgungsmöglichkeiten), in denen das vereinsübergreifende und überörtliche Stützpunktraining und zentrale Maßnahmen für die talentierten Kinder und Jugendlichen (E-, D-, D/C- und F-) Kader sowie Traineraus- und -fortbildung durchgeführt werden können. Sie sollten gleichzeitig vom jeweiligen Landesfachverband anerkannte Zentren oder Stützpunkte sein.

Talentförderzentren sollten möglichst als kombinierte Zentren für mehrere Sportarten gemeinsam errichtet bzw. entwickelt werden, soweit nicht Eigenart und Anforderungen einzelner Sportarten die Errichtung/ Entwicklung von einem Talentförderzentrum für nur eine Sportart zweckmäßig erscheinen lassen.

Talentförderzentren sollen in der Regel dort errichtet werden, wo der Standort die sachlichen sowie personelle Ausstattungen gemäß den Anforderungen des modernen Talentfördersports rechtfertigen.

7.2 Voraussetzung:

- a) Die Sportanlage bzw. -stätte befindet sich im Eigentum des Vereins oder der Verein übt auf der Grundlage eines langfristigen Pachtvertrages das gesicherte Besitzrecht über mindestens 5 Jahre aus.
- b) Die Sportstätte entspricht in ihrem Aufbau, ihrer Größe und Einrichtung den Wettkampfbedingungen des Fachverbandes.
- c) Die Sportanlage befindet sich in einem gepflegten und jederzeit nutzbaren Zustand.
- d) Der Verein stellt seine Sportstätte dem Schulsport und anderen Sportvereinen zur Verfügung.
- e) Die Sportanlage wird mindestens sechs Monate im Jahr für Sportzwecke genutzt.

Nicht gefördert werden Sportvereine, die die Voraussetzungen a) bis e) nicht erfüllen.

7.3 Anerkennung:

Über die Anerkennung eines Talentförderzentrums entscheidet der für die allgemeine Sportförderung zuständige Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz im Einvernehmen mit dem Kreissportbund Greiz.

Antragsteller sind gemeinsam der entsprechende Kreisfachausschuss zusammen mit dem Träger (Verein) der Sportanlage. Bei Sportvereinen, die durch keinen Kreisfachausschuss bzw. Fachgruppe vertreten sind, erfolgt die Antragstellung durch den Verein allein. Der Antrag ist bis 30.10. eines Jahres an den Kreissportbund Greiz zu richten, wenn die Anerkennung für das Folgejahr erfolgen soll.

Beizufügen sind Unterlagen zur sportlichen Notwendigkeit der vorhandenen Sportstätte sowie eine Stellungnahme des betreffenden Landesfachverbandes. Weiterhin sind das gesicherte Besitzrecht durch Grundbuchauszug oder Pachtvertrag nachzuweisen sowie Unterlagen beizubringen, woraus die nutzbare Sportfläche ersichtlich wird.

Der Kreissportbund Greiz gibt dazu eine sportfachliche Stellungnahme ab. Diese hat insbesondere zu berücksichtigen:

- Anerkennung der Sportstätte als Talentförderzentrum oder Stützpunkt des jeweiligen Landesfachverbandes
- sportliche Leistungsfähigkeit
- Tradition
- Verbreitung der Sportart im Territorium
- Entwicklung der Sportart
- besondere Aspekte des Sports und des Standorts
- finanzielle Realisierbarkeit

Durch den Kreissportbund Greiz wird der jeweilige Antrag mit der sportfachlichen Stellungnahme bis zum 31.01. des Jahres, in dem die Förderung erfolgen soll, bei der unter I. genannten Stelle eingereicht.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz entscheidet nach einer gemeinsamen Beratung mit dem Kreissportbund Greiz über vorliegende Anträge, sobald die notwendigen Haushaltsmittel des Landkreises Greiz zur Verfügung stehen.

Der Status Talentförderzentrum des Landkreises gilt in der Regel 2 Jahre. Nach dieser Zeit ist vom Kreissportbund Greiz dem Landratsamt Greiz, Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport, erneut eine sportfachliche Stellungnahme zuzuleiten und vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz zu entscheiden.

7.4 Zuwendungen für Talentförderzentren

- a) Zu den Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von vereinseigenen oder gepachteten Sport-, Turn- und Gymnastikhallen können jährlich max. 5,- DM (2,50 €) pro qm nutzbarer Sportfläche als Zuschuss festgelegt werden.
- b) Zu den Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von vereinseigenen oder gepachteten Rasensportplätzen/ leichtathletischen Anlagen kann dem Sportverein ein jährlicher Zuschuss von max. 0,50 DM (0,25 €) pro qm gewährt werden.

Die Höhe des Zuschusses pro qm nutzbare Sportfläche wird entsprechend der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz jährlich unter Beachtung der unter a) und b) vorgegebenen Obergrenzen festgelegt.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Jahres zu erbringen.

IV. Förderung in besonderen Fällen

- Soweit eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen Belastung eine einmalige Zuwendung (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. Bei Fehlverwendungen von Mitteln der öffentlichen Hand sind Rückzahlungsforderungen von jeglicher Förderung ausgeschlossen. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn sich die Tätigkeit des Vereins als überörtlich bzw. übergemeindlich qualifiziert.
- Der Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation enthalten. Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde ist erforderlich.
- Die Verwendung der Fördermittel ist nach Ablauf von zwei Monaten unter Schilderung des erreichten Erfolges nachzuweisen.

V. Kreisveranstaltungen

Für besondere Sportveranstaltungen in der Trägerschaft des Landkreises (Kreissportfest, Ball des Sports, Kreisjugendspiele, Sport- und Freizeitwochen der Kinder und Jugendlichen u.a.) sollten Mittel im Haushalt veranschlagt werden.

Die Verwendung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Inkrafttreten

Die vorliegende Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz ersetzt den Teil B der Förderrichtlinie für Kunst, Kultur, Sport und Vereine anderer Bereiche des Landkreises Greiz vom 14. Juni 1996 und tritt mit Beschluss des Kreistages in Kraft.

Gleichzeitig wird der bisherige Teil B obiger Förderrichtlinie außer Kraft gesetzt.

Greiz, den 07.03.2001

Martina Schweinsburg
Landrätin